

SATZUNG DES TURNVEREIN RADOLFZELL 1875 E.V.

Version 1.3 vom 15.07.2021



Zur Vereinfachung wird nachfolgend die männliche Sprachform zur Bezeichnung von Funktionärsinhabern verwandt. Bezeichnungen beziehen sich aber ausdrücklich auch auf weibliche Personen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein Radolfzell 1875 e. V.."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Radolfzell, er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V. (BSB), seine Abteilungen sind den Sportfachverbänden angeschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in verschiedenen Sportarten sowie der traditionellen Ausbildung und Förderung des alemannischen Brauchtums, des Klepperns. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Gesundheits-, Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Großer Wert wird dabei auf die Nachwuchsförderung und Jugendarbeit im Verein gelegt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wendet sich gegen jede Art des Extremismus und verurteilt jede Form der Gewalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung."
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Datenschutz

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anmeldung hat schriftlich bei der Geschäftsstelle des Turnvereins (Strandbadstraße 19, 78315 Radolfzell) zu erfolgen und bedarf bei Minderjährigen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu

befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- (3) Dem Verein gehören sowohl aktive und passive Mitglieder sowie auch Ehrenmitglieder an.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrentitel können gemäß der Ehrenordnung durch den Vorstand verliehen werden.
- (5) Die von Ihnen auf dem Mitgliedsantrag angegebenen persönlichen Daten werden bei uns erfasst, gespeichert und zweckbestimmt verarbeitet, entsprechend Art.6 Abs.1 S.1 1 lit b DSGVO. Ihre Daten werden von uns ausschließlich entsprechend unserer Datenschutzhinweisen verwendet und gespeichert. Alles darüberhinausgehend regeln unsere Datenschutzbestimmungen.
- (6) Von den Mitgliedern sind Arbeitsstunden zu erbringen, ersatzweise Abstandszahlungen. Mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Arbeitsstundenregelung ausgesetzt bzw. abgeschafft werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vertreten durch die Geschäftsstelle (Strandbadstraße 19, 78315 Radolfzell) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung von Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen. Ihre Daten werden bis ein Jahr nach Ende der Mitgliedschaft bei uns im Verein gespeichert. Anschließend werden Ihre Daten restlos gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. C DSGVO aufgrund steuer- oder anderer rechtlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind, oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit a DSGVO eingewilligt haben.
- (8) Verstößt ein Vereinsmitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins kann es mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Er muss spätestens 14 Tage nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes (Strandbadstraße 19, 78315 Radolfzell) eingereicht werden. Der Ausschluss erhält dadurch keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen - mit Ausnahme der nicht öffentlichen Vorstandssitzungen - des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der vom Vorstand festgesetzten Richtlinien zu benutzen.
- (10) Alle Mitglieder des Vereins besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht. Stimmberechtigt sind alle wahlberechtigten Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.

§ 5 Gliederung des Vereins / Abteilungen

- (1) Der Turnverein Radolfzell 1875 e.V. ist ein Mehrspartenverein.
- (2) Der Verein steht offen für neue, moderne, die Jugend ansprechende Sportarten und ist bemüht, diese im Rahmen seiner Möglichkeiten anzubieten. Desweiteren sollen auch aktuelle Trends und Gegebenheiten, wie die demographische Entwicklung, in der strategischen Ausrichtung des Vereins berücksichtigt werden.
- (3) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung, soweit es Satzung und Vereinsordnung nicht anders bestimmen oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
- (5) Eine Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Beschlussthemen sind zu protokollieren. Der Vorstand und die Geschäftsstelle erhalten hierzu rechtzeitig eine Einladung mit Tagesordnung, sowie abschließend das Protokoll.
- (6) Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sportabteilung zeitlich versetzt für jeweils zwei Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung ab dem vollendeten 14. Lebensjahr; mit Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen die Mitglieder auch das passive Wahlrecht.

- (7) Die Abteilungsleiter sind für eine ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung zuständig und arbeiten weitgehend selbständig in ihren Abteilungen. Sie haben sich hierbei an die Vorgaben und Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten. Bei der Mitgliederversammlung legen sie für ihre jeweilige Abteilung einen Jahresbericht vor.
- (8) Die Abteilungen haben ein eigenes Kassenrecht. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch den Ressortleiter Finanzen und den Kassenprüfern des Vereines. Die Kassenabrechnungen der jeweiligen Abteilungen sind unter Berücksichtigung der steuerlichen Grundsätze und den in unserer Vereinsordnung hinterlegten Richtlinien an die Hauptbuchhaltung des Vereines mit Belegvorlage zu übermitteln.
- (9) Bei Auflösung einer Abteilung fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Verein.
- (10) Die Aktivitäten und Regularien der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 6 Vereinsorganisation

- (1) Die Organisationsstruktur des Vereines sowie die zu beachtenden rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben sind in der Satzung verankert. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Operative Details und Ausführungen sowie die Aufbau- und Ablauforganisation des Vereins regelt die Vereinsordnung. Die Vereinsordnung steht unterhalb der Vereinssatzung (satzungsnachrangig) und darf weder gegen das Gesetz noch gegen die bestehende Vereinssatzung, in der die Grundentscheidungen geregelt sind, verstoßen. Zuständiges Organ für Erlass, Änderungen und Aufhebung der Vereinsordnung ist der Vorstand. Die Vereinsordnung ist für jedes Mitglied in der Geschäftsstelle und auf der Internetseite des Vereins einsehbar. Neben der Vereinsordnung gibt es eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Sportausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal pro Jahr jeweils innerhalb des 1. Halbjahres durchzuführen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen umgehend einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe von Gründen beantragen.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Für ortsansässige Mitglieder erfolgt die Einladung durch Veröffentlichung im Radolfzeller Amtsblatt. Für nicht ortsansässige Mitglieder erfolgt die Einladung schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Post- bzw. Mailadresse. Auf Anträge zur Satzungsänderung ist besonders hinzuweisen.
- (4) Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins wird auf § 13 der Satzung verwiesen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung, mit den Beschlüssen und Ergebnissen der Wahlen, ist ein Protokoll

anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollanten unterzeichnet wird.

- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - b. die Genehmigung des Kassenberichts und Haushaltsplans,
 - c. die Wahl des Vorstandes, die Bestätigung der Abteilungsleiter und der Jugendleiter,
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
 - e. die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Festlegung des Betrags bis zu dessen Höhe der Vorstand allein entscheidet,
 - g. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - h. der Auflösungsbeschluss nach § 13 dieser Satzung,
 - i. Vorschläge und Beschlussfassung zur Änderung/ Ergänzung der Vereinssatzung (§33 BGB),
 - j. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Ressortleiter Finanzen
 - d. dem Ressortleiter Sport
 - e. dem Ressortleiter Organisation
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Für die Wahl und Entlastung des Vorstands wird ein Wahlleiter bestimmt. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende oder einer dieser beiden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Bei Verhinderung eines Vorstandmitglieds kann dieses von seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Mitglied vertreten.
- (4) Der 1. oder 2. Vorsitzende führen den Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen und unterschreibt schriftliche Ausfertigungen von besonderer Bedeutung. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder diese schriftlich bei ihm beantragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Anwesenheit des 1. oder 2. Vorsitzenden insgesamt mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören neben den laufenden Geschäften insbesondere
 - a. die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung,
 - b. die Vorbereitung der Anträge und Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung,
 - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. die Bestellung von Trainern und Übungsleitern,
 - g. die Aktualisierung und Kontrolle der Vereinsordnung,
 - h. die Personal-/Mitarbeiterführung einschließlich der damit verbundenen Einstellungen und Beendigungen von Beschäftigungsverhältnissen,
 - i. ihm obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Vorstand ist befugt, über solche Angelegenheiten zu entscheiden, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht mehr vor eine Mitgliederversammlung gebracht werden können. In diesem Fall ist in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
 - j. Der Vorstand sorgt für die Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf Personen mit speziellen Aufgaben beauftragen. Diese werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, wenn ihre Aufgaben betreffende Punkte auf der Tagesordnung stehen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (8) Der Ressortleiter Finanzen führt die Bankgeschäfte, die Kasse und Buch über Einnahmen und Ausgaben und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht und einen Haushaltsplan vor. Er ist zudem für die steuerrechtlichen Verpflichtungen des Vereines gegenüber dem Finanzamt verantwortlich. Die Kasse kann jederzeit auf Beschluss des Vorstands von einem Beauftragten geprüft werden.
- (9) Der Ressortleiter Sport ist zuständig für den Sportbetrieb, den Sportausschuss und die sportlichen Belange des Vereins.
- (10) Dem Ressortleiter Organisation obliegt die Objektverantwortung und Objektverwaltung -Vereinsheim mit Gelände- und ist zuständig für Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Sport

§ 10 Der Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss gibt die sportliche Entwicklung der Sportabteilungen des Vereins vor und empfiehlt dem Vorstand die Ausführung.
- (2) Der Sportausschuss besteht aus:
 - a. dem Ressortleiter Sport oder einem anderen Vorstandsmitglied
 - b. den Abteilungsleitern der Sportabteilungen bzw. deren Vertretern,
 - c. dem/der Jugendleiter/in bzw. dessen Vertreter/in.
- (3) Der Ressortleiter Sport oder das weitere Vorstandsmitglied führt den Vorsitz bei Sitzungen. Er beruft die Sitzungen des Sportausschusses ein und leitet diese. Er ist verpflichtet eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder diese schriftlich beantragen.
- (4) Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ressortleiters Sport.

§11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine solche „Zahlung für ehrenamtliche Tätigkeiten“ trifft, soweit es sich um Vergütungen an die Vorstandschaft handelt, die Mitgliederversammlung. Zahlungen für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten an Abteilungsleiter, Bürokräfte, Platzwart, usw. können durch den Vorstand beschlossen und festgelegt werden. Gleiches gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Jugendlichen Mitglieder bis 21 Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Der Jugendvorstand wird auf zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt.
Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus einer Jugendleiterin und einem Jugendleiter.

§ 14 Haftung

- (1) Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei der Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung hat innerhalb von vier Wochen nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung stattzufinden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für die zweite Versammlung beträgt eine Woche.
- (3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Satzung wurde am 15.07.2021 auf der Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 14 des Protokolls beschlossen.

Diese Satzung tritt nach erfolgtem Eintrag ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

Radolfzell, den 06.09.2021

gez.

.....
1. Vorsitzender
Annette Neitsch

Änderungsverlauf-/historie:

Die o. g. Satzung in der Version 1.3 vom 15.07.2021 wurde geändert durch

- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.04.2019 (Version 1.2)
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom ____15.07.2021_ (Version 1.3)
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____ (Version 1.4)